

Rahmenvereinbarung über die Durchführung von berufspraktischen Studiensemestern

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des im Fachbereich Gestaltung einbezogenen berufspraktischen Studiensemesters zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und Hochschule eine Rahmenvereinbarung.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages wird von Seiten der Praxisstelle und von Seiten der Hochschule, vertreten durch den Rektor, die nachfolgende Rahmenvereinbarung anerkannt.

§ 1

Praxisstelle und Hochschule verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der berufspraktischen Studiensemester zusammenzuwirken. Die Durchführung der berufspraktischen Studiensemester erfolgt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

Die Praxisstelle erklärt sich bereit, auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages für die/den im Vertrag benannte/n Studentin/Studenten für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters einen Ausbildungsplatz bereitzuhalten.

§ 3

Der Fachbereich bestätigt der Praxisstelle durch Gegenzeichnung die Anerkennung des Vertrages.

§ 4

Die Praxisstelle benennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte, der oder die Kontaktperson für die Hochschule ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studenten oder der Studentinnen besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

§ 5

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich
 1. die Studenten und Studentinnen 5 Monate unter Beachtung der Richtlinien bei sich auszubilden; § 6 des Ausbildungsvertrages bleibt unberührt,
 2. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der berufspraktischen Studien auszustellen.

- (2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Studenten und Studentinnen
 1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
 3. den Weisungen des Ausbildungsbeauftragten und sonstiger mit der Ausbildung beauftragten Personen folgen,
 4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
 5. selbst verschuldete Ausfallzeiten nachholen.

§ 6

Ein Rechtsanspruch der Studenten oder Studentinnen auf eine Vergütung besteht nicht.

§ 7

- (1) Der Student oder die Studentin hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle
- (2) Das Land Hessen stellt Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle geltend gemacht werden. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden.
§ 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Hochschule die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle daraus entstehenden Kosten trägt das Land Hessen. Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadenverursacher auf das Land Hessen über.

§ 8

Wenn Studenten oder Studentinnen gegen die im § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung der Studenten und Studentinnen widerrufen.

Auszug aus der Studienordnung des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Darmstadt

Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters in den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Darmstadt vom 15. März 1993

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Studiengängen Industrie-Design und Kommunikations-Design an der Hochschule Darmstadt ist ein berufspraktisches Studiensemester eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das berufspraktische Studiensemester wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Student oder Studentin und Praxisstelle geregelt. Ein Muster des Ausbildungsvertrages ist dieser Ordnung beigefügt.
- (3) Mit Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages wird eine Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und Praxisstelle anerkannt. Ein Muster dieser Rahmenvereinbarung ist dieser Ordnung beigefügt.

§ 2

Ziele des berufspraktischen Studiensemesters

1. Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
2. Erwerb praktischer Berufskennnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
3. Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
4. Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand,
5. Praktische Ausbildung an fest umrissenen, konkreten Projekten entsprechend den jeweiligen Studiengängen,
6. ggf. Vorbereitung einer praxisbezogenen Diplomarbeit.

§ 3

Einordnung und Dauer des berufspraktischen Studiensemesters

Das berufspraktische Semester ist nach dem 4. Studiensemester abzuleisten. Es umfasst eine mindestens 5-monatige praktische Tätigkeit (nach Maßgabe des § 6), die durch Begleitstudien (§ 7) ergänzt wird.

§ 4

Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum berufspraktischen Studiensemester ist die bestandene Vordiplomprüfung.

§ 5

Praxisstellen, Verträge

- (1) Das berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Es kann nur mit Praxisstellen durchgeführt werden, die von der Hochschule anerkannt werden.
- (2) Der Student oder die Studentin schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:
 1. Die Verpflichtungen der Praxisstellen,
 - a) den Studenten oder die Studentin für die Dauer des berufspraktischen Studien

- semesters entsprechend der Ziele (§ 2) auszubilden,
b) eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.
2. Die Verpflichtung der Studenten und Studentinnen,
a) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben auszuführen,
b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen (Arbeitsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.), zu beachten.

§ 6

Inhalt der praktischen Tätigkeiten im berufspraktischen Studiensemester

Die praktischen Tätigkeiten in dem berufspraktischen Studiensemester sollten das gesamte verfügbare Tätigkeitsspektrum der Designarbeit repräsentieren, soweit dies technisch und organisatorisch ermöglicht werden kann. Der Anteil der Routinearbeiten sollte im Einklang mit den Lernzielen (§ 2) stehen.

§ 7

Inhalt der Begleitstudien

Die von der Hochschule durchzuführenden Begleitstudien sehen folgende Inhalte vor:

1. Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschule, die das Praktikum vorbereiten, insbesondere diejenigen, die in das soziale Umfeld Berufspraxis einführen, wie z. B. Exkursionen zu Praxisinstitutionen, Kolloquien mit Vertretern der Praxis, Einführungsveranstaltungen zum Praktikum,
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die das Praktikum nachbereiten.

§ 8

Status der Studenten oder Studentinnen am Lernort Praxis

Während des berufspraktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Student oder die Studentin an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines oder einer ordentlichen Studierenden. Sie unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Sie sind jedoch an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf

Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; dort ist auch die Anrechnung einer etwaigen Vergütung durch die Praxisstelle geregelt.

§ 9

Haftung

- (1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisationen der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des berufspraktischen Studienseesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.
- (2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studenten oder Studentinnen im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, § 254 BGB bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadensverursacher auf das Land über.

§ 10

Studiennachweis

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des berufspraktischen Studienseesters wird durch die Vorlage der Bescheinigung der Arbeitsstelle / Ausbildungsstelle gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b geführt.

§ 11

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine Freistellung vom berufspraktischen Studienseester aufgrund bereits erbrachter praktischer Tätigkeiten ist nicht möglich.

Az. Ho
Darmstadt, den 23.11.2010

Praxissemester Ausbildungsvertrag

Für das berufspraktische Studiensemester wird nachstehender Vertrag zur Durchführung des Praxissemesters geschlossen:

zwischen Firma:
Anschrift:
.....
Telefon/Fax:
email:

und Frau / Herrn Name:
geb. am:
Anschrift:
.....
Telefon:
email:

Student/in am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Darmstadt

Studiengang: Kommunikations-Design
 Industrie-Design

Das berufspraktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Darmstadt. Grundlage dieses Ausbildungsvertrages ist die Ordnung der berufspraktischen Studiensemester in den Studiengängen Kommunikations-Design und Industrie-Design des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Darmstadt.

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. den Studenten / die Studentin in der Zeit vom bis bei sich auszubilden,
2. dem Studenten / der Studentin eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Der Student / die Studentin verpflichtet sich,

1. die ihm/ihr angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungs-Vorschriften zu beachten.

§ 2 Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt Herrn / Frau als Beauftragte/n für die Betreuung des/der Studenten/in. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Darmstadt.

§ 3 Vergütung

Es wird eine Vergütung in Höhe von € pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Dem Studenten/der Studentin wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Der Student oder die Studentin hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

...

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder der Student oder die Studentin die in § 1, Abs. 2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

...

.....
Ort, Datum

.....
Praxisstelle

...

.....
Student / Studentin

.....
Praktikantenamt Fachbereich Gestaltung

Beauftragter für die Praktikantenbetreuung am Fachbereich Gestaltung:

Dipl.-Des. Karl-Heinz Kissel

Praktikantenamt:

Larry Holden
Fachbereich Gestaltung der Hochschule Darmstadt
Olbrichweg 10
64287 Darmstadt
Tel. 06151 - 16 83 33 / Fax. 16 89 40
email: larry.holden@h-da.de

...